

Teil 1: Richtlinien für die Ausgestaltung des praktischen Studiensemesters

Hinsichtlich der allgemeinen Verfahrensbestimmungen gilt Anlage 2 zum AT-BPO.

I. Grundsätze für die Durchführung des praktischen Studiensemesters

1. Das praktische Studiensemester ist obligatorischer Bestandteil des Studiums und wird in der Regel im 5. oder 6. Studiensemester durchgeführt und durch je ein Modul vor- und nachbereitet. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer vertieften praxisbezogenen Ausbildung anzuwenden, die dabei gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten und die Studierenden auf ihre künftige berufliche Tätigkeit vorzubereiten. Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen, die in der Regel in einer Institution – in Ausnahmefällen in maximal zwei Institutionen – im In- oder Ausland abgeleistet werden können.

2. Das Praktikum findet in der Regel in Unternehmen und Einrichtungen des Berufsfeldes Freizeit und Tourismus statt. Das Ausbildungsverhältnis ist so zu gestalten, dass aufgrund unmittelbarer Erfahrungen der Theorie-Praxis-Bezug kennen gelernt und erprobt werden kann und darüber hinaus Einblicke in die strukturellen, ökonomischen und sozialen Zusammenhänge des zukünftigen Wirkungsfeldes möglich werden. Es dient dem Erwerb von praktischen Erfahrungen in der Arbeitswelt, der Vorbereitung auf die spätere berufliche Tätigkeit, sowie als Orientierungshilfe für das Studium. Im Ausbildungsverhältnis soll durch die Umsetzung der in den einzelnen Fachdisziplinen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch Anwendung auf komplexere Probleme der Praxis der Theorie-Anwendungs-Bezug vertieft, die Umsetzung von Theorien unter organisatorischen Strukturen erprobt und sollen neue Aufgabenfelder erkundet werden. Außerdem sollen Erfahrungen im Berufsfeld Freizeit und Tourismus gewonnen und in die Hochschule rückgekoppelt (Lehre, Studium, Forschung) werden. Zielsetzung ist die Anregung zur Reflexion über berufliche Qualifikationen, die Anregung für den Erwerb gesellschaftlicher Handlungsorientierung und der Anstoß zu selbstkritischer Reflexion insbesondere hinsichtlich der Studiengestaltung und des Berufszieles. Kooperatives Handeln, Team- und Kommunikationsfähigkeit werden gefördert. Die Arbeits- und Organisationsstrukturen, wirtschaftliche und verwaltungsmäßige Arbeitsabläufe sowie die sozialen Zusammenhänge eines Betriebes beziehungsweise einer Einrichtung des Berufsfeldes Freizeit und Tourismus sollen kennen gelernt werden. Neben diesen betrieblichen Arbeitsbereichen sollen die Studierenden nach Möglichkeit gegebenenfalls auch in Arbeitsbereichen eingesetzt werden, die die Kommunikation in der betreffenden Fremdsprache verlangen und die Auseinandersetzung mit den wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Gegebenheiten des betreffenden Landes fordern.

II. Ziele des praktischen Studiensemesters

1. Vertiefung des Theorie-Anwendungs-Bezuges

- a) Umsetzung der in den einzelnen Fachdisziplinen und Themenbereichen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch Anwendung auf komplexere Probleme der Praxis.
- b) Rückkopplung der Praxiserfahrung in die Hochschule (Lehre, Studium, Forschung).

2. Einführung in die Arbeitswelt. Dazu gehört die Einübung von:

- Organisations-, Planungs- und Verwaltungskompetenz,
- sozialer Kompetenz,
- pädagogisch-methodischer Kompetenz,
- zusätzlicher Fachkompetenz.

3. Anregung zur Reflexion über die eigenen beruflichen Qualifikationen, das eigene berufliche Handeln und die gesellschaftlichen Zusammenhänge.

III. Ausbildung in Praxisstellen

1. Als Ausbildungsstellen kommen Unternehmen und Einrichtungen in Betracht, in denen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen mit Ausbildung im Freizeit- und Tourismusbereich (akademischer Abschluss) oder vergleichbarer wissenschaftlicher Qualifikation ständig tätig sind. Dort soll den Studierenden die möglichst selbständige Bearbeitung adäquater Aufgaben unter realen Bedingungen übertragen werden.

2. Das Ausbildungsverhältnis wird durch einen Praktikumsvertrag geregelt. Zwischen den Studierenden, Praxisstellen und Hochschule wird vor Ausbildungsbeginn ein Arbeitsauftrag vereinbart. Die Ausbildungsstelle benennt einen Beauftragten oder eine Beauftragte als für die Ausbildung Verantwortlichen oder Verantwortliche und für die einzelnen Studierenden einen Betreuer oder eine Betreuerin. Der Betreuer/ Die Betreuerin soll über adäquate Managementkompetenzen verfügen, die in der Regel über eine dreijährige Berufserfahrung nachgewiesen werden können. Die betreuenden Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen suchen im Rahmen der hochschuleitigen Betreuung einmal die Praxisstelle auf, sofern sie in der Region Bremen gelegen ist.

3. Die Abfassung des schriftlichen Praxisberichtes durch den Praktikanten oder die Praktikantin ist Bestandteil der praktischen Ausbildung in der Praxisstelle.

4. Die Ausbildungsstelle bescheinigt den Studierenden die Aufgaben gemäß der Durchführung des Praktikums in der Einrichtung.

IV. Allgemeine Regelungen zur organisatorischen und rechtlichen Ausgestaltung des praktischen Studiensemesters

1. Die Studierenden schlagen innerhalb einer im Studiengang bekannt zu gebenden Frist einen Ausbildungsplatz vor. Die Studiengangsleitung berät sie dabei und überprüft die vorgeschlagene Praxisstelle in Hinsicht auf die geforderten Ausbildungsziele.

Die Anerkennung als Praxisstelle ist beim Studiengangsleiter bzw. der Studiengangsleiterin zu beantragen. Die Anerkennung setzt voraus, dass die im Abschnitt III. Ziffer 1 und Ziffer 2 Sätze 1 bis 3 genannten Bedingungen erfüllt sind. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Während des Praktikums bleiben die Studierenden an der Hochschule eingeschrieben mit allen Rechten und Pflichten, die sich daraus ergeben.

3. Es wird ein Praktikumsvertrag zwischen den jeweiligen Ausbildungsstellen und den Studierenden entsprechend Abschnitt III. Ziffer 2 abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

V. Anerkennung des praktischen Studiensemesters

1. Das praktische Studiensemester wird anerkannt durch:
- den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Moduls „Vorbereitung des Praxissemesters“ (hier Präsentation),
 - die Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstelle über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums,
 - den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Nachbereitungsmoduls (hier Praxisbericht).

Richtlinien für die Ausgestaltung des integrierten Auslandsstudiums

1. Ziele und Durchführung eines theoretischen Studiensemesters im Ausland

1. Das Integrierte Auslandsstudium ist obligatorischer Bestandteil des Internationalen Studiengangs Angewandte Freizeitwissenschaft. Das theoretische Auslandsstudiensemester wird in der Regel an einer ausländischen Partnerhochschule oder -universität in einem dem Studiengang Angewandte Freizeitwissenschaft fachverwandten Studiengang abgeleistet, durch ein Modul vorbereitet und gemeinsam mit dem Praxissemester nachbereitet. Über die Eignung der Hochschule oder Universität sowie des Studiengangs entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Im Auslandsstudiensemester erhalten die Studierenden Anregungen für die international vergleichende Bearbeitung von freizeit- und tourismuswissenschaftlichen Fragestellungen und bringen diese in den weiteren Verlauf ihres Studiums ein. Durch die notwendige Einstellung auf fremde Lebens- und Lernbedingungen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, sich auf die zunehmende Internationalisierung der Dienstleistungen im Freizeit- und Tourismusbereich einzustellen. Darüber hinaus werden entsprechende interkulturelle Kommunikations-, Kooperations- und Reflexionsfähigkeiten gefördert.

3. Im Auslandsstudiensemester sollen die Studierenden in einem laufenden Studiengang an einer Partnerhochschule integriert werden und unter den dortigen Bedingungen studieren. Die Studierenden sollen nach Maßgabe der örtlichen Bestimmungen Veranstaltungen aus dem freizeit- und tourismuswissenschaftlichen Spektrum im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten besuchen und die vorgesehenen modulbezogenen Prüfungs- und Studienleistungen erbringen. Die zu wählenden Veranstaltungen sollen sich inhaltlich auf die Bereiche

- I. Freizeit- und Tourismuspädagogik
- II. Freizeit- und Tourismusplanung
- III. Freizeit- und Tourismusmanagement

beziehen. Ein Modul (6 Leistungspunkte) darf auch ein Sprachmodul oder eine Veranstaltung aus einem anderen Fachgebiet sein. Weitere Einzelheiten zur Gestaltung der theoretischen Studiensemester im Ausland werden in Kooperationsverträgen geregelt.

2. Anerkennung des Auslandssemesters

Voraussetzungen für die Anerkennung des Auslandsstudiums sind:

- der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Moduls „Vorbereitung des Auslandssemesters“ (hier Präsentation),
- der Nachweis der bestandenen modulbezogenen Prüfungen entsprechend der Maßgabe der Gasthochschule im Umfang von 24 Leistungspunkten,
- der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Nachbereitungsmoduls (hier Auslandsbericht).